TEILÄNDERUNG SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§ 4 GESTALTUNG

Die Gestaltung des Bautes F- G u. der Carports werden wie folgt festgelegt.
Dachform mit Satteldach, Dachneigung 30 - 45 Grad.
Ausführungsmaterial in Beton- oder Tonziegel. Dachvorsprung
Giebelseite min. 60 cm, Traufseite min. 80 cm.
Dachaufbauten wie Lukarnen und Schleppgauben sind zulässig.

Haus F- G Gebäudehöhe 7.5 m max.

§ 5 Freiflächengestaltung

Die Freiflächengestaltung wird im Baugesuch festgelegt.
In den dafür vorgesehenen Bereichen können auch
Kleinbauten erstellt werden.

§ 6 Kinderspielplatz

Die Kinderspielplätze soll mind. 15% der BGF betragen. (siehe. Art. 41 KBV)